



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.853/3-V/2/91 *Due*

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 4. APR. 1991

zu Ltg. *GM-4/1-1991*

Aussch.

(Ltg.-288/M-4/1-1991)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

M-4/1-1991 (Ltg.-288/M-4/1-1991)
21. Februar 1991

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Februar 1991 betreffend die Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. April 1991 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2 bis 4 NÖ-MSch-LG (geltendes Recht) entsprechen nicht der seit 1975 bestehenden Verfassungslage. Der Inhalt dieser Bestimmungen entspricht nicht dem sonstigen Geltungsbereich des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes. Dieses Gesetz ist auf weibliche Bedienstete anzuwenden, die in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ, zu einer NÖ Gemeinde oder zu einem NÖ Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben beschäftigt sind (§ 1 Abs. 1 leg.cit). Die §§ 5, Abs. 2 und 3 sowie 6 Abs. 2 bis 4 beziehen sich aber grundsätzlich auf Betriebe.

Zu § 11:

Durch die Neufassung des § 11 wurde zwar eine der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechende Regelung geschaffen, die jedoch ausländische Landesbedienstete, auf die das NÖ-MSch-LG Anwendung findet, gegenüber ausländischen Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) bzw. des Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG) fallen, benachteiligt.

Nach MSchG und LAG ist der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines einer Ausländerin im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis unter Beachtung der Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz rechtsgültig beendet werden kann. Ausländische Bedienstete, die unter das NÖ-MSch-LG fallen, haben auf Grund der neuen Formulierung - Wegfall der Ablaufhemmung - bei Ablauf der Beschäftigungsbewilligung usw. neuerlich eine solche zu beantragen.

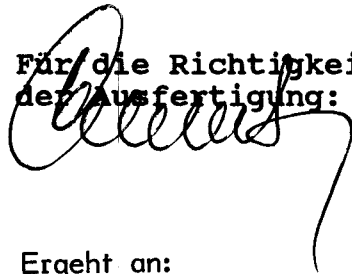
Durch die Neufassung des § 11 NÖ-MSch-LG wird keine der Ablaufhemmung des § 11 MSchG entsprechende Wirkung erzielt. Die "sich aus dem NÖ-MSch-LG ergebenden Vergünstigungen" können nicht auf jeden Fall "ungeachtet des Ablaufes der Beschäftigungsbewilligung etc. weiter bestehen", sondern gehen in der Regel auf Grund des nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bestehenden Beschäftigungsverbot ins Leere. (Es sollte überdies klargestellt werden, was unter "sich aus diesem Gesetz ergebenden Vergünstigungen" zu verstehen ist.)

Ein Arbeitsverhältnis mit einem Ausländer verstößt nämlich nach dem Ablauf einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines grundsätzlich

gegen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot (§ 3 i.V.m. § 28 AuslBG) und ist nichtig. § 7 Abs. 5 AuslBG sieht lediglich für MSchG und Eltern-Karenzurlaubsgesetz vor, daß die Bestimmungen über die Ablaufhemmung unberührt bleiben und trifft keine Aussage über andere gleichartige österreichische Rechtsvorschriften.

3. April 1991
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

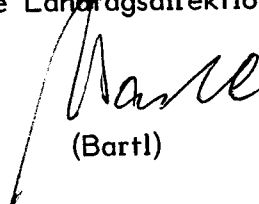


Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
den Klub der F P Ö
die Abteilung VII/3
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

8. April 1991
Die Landtagsdirektion:



(Bartl)